



Gemeinde  
EMMEN

*Pensionskasse der Gemeinde Emmen  
Verwaltungskommission*

## *34/19 Bericht und Antrag an den Einwohnerrat*



*betreffend*

*Teilrevision des Pensionskassenreglements der Pensionskasse der Gemeinde  
Emmen*

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

## **1 Einleitung**

Das eidgenössische Parlament hat mit der Teilrevision vom 19. März und 17. Dezember 2010 zahlreiche Änderungen des BVG verabschiedet, welche die institutionelle Verselbständigung und finanzielle Sicherung der öffentlich-rechtlichen Pensionskassen bezwecken.

Anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 14. November 2014 hat die Verwaltungskommission der Pensionskasse der Gemeinde Emmen dem Einwohnerrat der Gemeinde Emmen das Pensionskassenreglement, welches unter Beizug juristischer Fachkenntnisse erarbeitet wurde, zur Genehmigung vorgelegt. Dannzumal wurden sowohl das Pensionskassenreglement, welches die Finanzierung der Pensionskasse regelt, als auch das Leistungs- und Organisationsreglement, welches die Leistungen und die Organisation der Pensionskasse regelt und in der Kompetenz der Verwaltungskommission der Pensionskasse liegt, durch den Versicherungsexperten (DEPREZ Experten AG) der Pensionskasse und die für die Pensionskassen zuständige Aufsichtsbehörde des Kantons Luzern (ZBSA) vorgeprüft und für in Ordnung befunden. Das Pensionskassenreglement ersetzte zusammen mit dem Leistungs- und Organisationsreglement die bisherigen Statuten und bedurfte deshalb der Genehmigung des Einwohnerrates.

In der Zwischenzeit wurde das Leistungs- und Organisationsreglement in Zusammenarbeit mit dem Versicherungsexperten angepasst, durch die Aufsichtsbehörde (ZBSA) geprüft und durch die Verwaltungskommission in Kraft gesetzt. Die wesentlichsten Anpassungen umfassten die Einführung eines Todesfallkapitals, die Partnerrente sowie die gestufte Senkung der Umwandlungssätze.

## **2 Teilrevision des Pensionskassenreglements**

Mit der Flexibilisierung des Rentenalters begegnet die Pensionskasse einem dringenden Bedürfnis, sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer. Während Arbeitnehmer zunehmend längere Zeit im Arbeitsleben teilnehmen können und wollen, sind viele Arbeitgeber in Anbetracht des zunehmenden Fachkräftemangels darauf angewiesen, erfahrenes Fachpersonal länger beschäftigen zu können. Die Pensionskasse bietet gerne Hand, zumal mit dieser Massnahme die Attraktivität der Vorsorgeeinrichtung gesteigert werden kann, ohne finanzielle Mehrleistungen erbringen zu müssen. Deshalb empfiehlt die Verwaltungskommission die Annahme der aufgrund der Flexibilisierung notwendigen Anpassungen in den §§ 15 und 16 des Pensionskassenreglements.

In diesem Zusammenhang bietet sich die Gelegenheit zur Präzisierung einiger weiterer Artikel im Pensionskassenreglement. Es handelt sich dabei um den § 7 Ausnahmen von der obligatorischen Versicherung sowie um den § 17 Teuerungsausgleich. Diese Anpassungen wurden von der ZBSA im Rahmen der Vorprüfung verlangt.

Im Zuge der Restrukturierung der Pensionskasse der Gemeinde Emmen im Zusammenhang mit der Strukturreform ist es der Pensionskasse in den letzten Jahren gelungen, Prozesse zu optimieren und vormals ausgelagerte Dienstleistungen wieder zu integrieren. Diese Massnahmen führen zu nachhaltigen Kosteneinsparungen. Unter Berücksichtigung der finanziellen Situation, hält es die Pensionskasse für angebracht, die Arbeitgeber an diesen Einsparungen zu beteiligen. Die Einsparung soll durch eine Reduktion der Arbeitgeberbeiträge weiter gegeben werden. Die Verwaltungskommission empfiehlt die Reduktion der Arbeitgeber-Beiträge gemäss § 15 Beiträge anzunehmen.

Die Flexibilisierung des Rentenalters fordert Anpassungen im Leistungs- und Organisationsreglement. Anpassungen im Leistungs- und Organisationsreglement obliegen der Verwaltungskommission. Zum besseren Verständnis wird das ebenfalls angepasste Leistungs- und Organisationsreglement dem Einwohnerrat als Information vorgelegt.

In der Änderungstabelle sind die vorgenommenen Änderungen ersichtlich und betreffen namentlich die Flexibilisierung des Rentenalters (§§ 20, 27, 30), die Versicherungspflicht bei kleinen Pensen (§ 3), die Verkürzung der Anmeldefrist der Kapitaloption (§ 11). Im Weiteren wurde auch die von der ZBSA anlässlich der Vorprüfung des Leistungs- und Organisationsreglements angewiesenen Präzisierungen umgesetzt (§§ 4, 6, 8, 16, 38, 41).

### **3 Antrag**

Gestützt auf den vorstehenden Bericht und die beigelegten Reglemente unterbreitet die Verwaltungskommission der Pensionskasse der Gemeinde Emmen dem Einwohnerrat folgende Anträge:

1. Genehmigung der Teilrevision des Pensionskassenreglements der Pensionskasse der Gemeinde Emmen.
2. Die Verwaltungskommission der Pensionskasse der Gemeinde Emmen wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

### **4 Anhänge**

Anhang 1: Pensionskassenreglement der Pensionskasse der Gemeinde Emmen, Ausgabe 2020

Anhang 2: Leistungs- und Organisationsreglement der Pensionskasse der Gemeinde Emmen, Ausgabe 2020

Emmenbrücke, 14. August 2019

Für die Pensionskasse der Gemeinde Emmen:

Präsident

Thomas Lehmann

Sekretärin

Petra Muff